

Egzona Hyseni
Philip Raillon
Kolja Schwartz
Christoph Kehlbach

SÜDWESTRUNDFUNK
STUDIO KARLSRUHE
ARD-Rechtsredaktion Hörfunk

Radioreport Recht
Aus der Residenz des Rechts
Dienstag, den 03.Dezember 2024

<https://www.swr.de/swr1/sendung-sw1-radioreport-recht-100.html>

Mit Egzona Hyseni

Über Facebook, Rechtsbeugung und Waschanlagen

Egzona Hyseni: Wir von der SWR-Rechtsredaktion sind regelmäßig am Bundesgerichtshof und berichten über aktuelle Verhandlungen und Urteile. Und heute geht es um die spannendsten Fälle, die der BGH in den letzten Wochen zu entscheiden hatte. Die Themen sind vielfältig. Wir haben ein Urteil zu einem Datenleck bei Facebook, ein Urteil zu einem Familienrichter aus Weimar, der in der Corona Pandemie die Maskenpflicht an zwei Schulen ausgesetzt hat, obwohl er dafür überhaupt nicht zuständig war. Und dann noch ein Urteil zu einem Auto, das in einer Waschanlage beschädigt wurde. Und wenn man sein Auto in die Waschanlage fährt, dann erwartet man ja eigentlich, dass es sauber wieder rauskommt – und vor allem unbeschädigt. Ein Mann hatte eine andere Erfahrung gemacht. Als der Waschgang fertig war, fiel ihm der Heckspoiler seines Autos vor die Füße. Wer den Schaden bezahlen muss, hat jetzt der BGH entschieden. Mein Kollege Philip Raillon mit den Einzelheiten.

Philip Raillon: Im konkreten Fall hatte eine Waschanlage den Heckspoiler eines SUVs abgerissen. Es war der Spoiler von Bernhard Storm aus Rheine in Nordrhein-Westfalen.

Bernhard Storm: Ich bin ganz normal in die Waschstraße eingefahren, bin rausgegangen zum Automaten, habe den Waschvorgang gestartet. Der lief auch ganz normal. Bis dann die Bürste eben von hinten zurückfuhr und beim Zurückfahren dann den Spoiler abgerissen hat und der ist dann mit einem großen Krach vor meine Füße gefallen.

Philip Raillon: Der Spoiler musste neu angebracht werden. Kosten rund 3.200 Euro. Doch wer zahlt dafür? Bernhard Storm war sich keiner Schuld bewusst. Der Spoiler gehörte zur Serienausstattung seines SUVs. Er war ordnungsgemäß montiert, wackelte also zum Beispiel nicht. Doch auch die Waschanlage funktionierte so, wie sie es sollte. Den Schaden muss nun trotzdem der Anlagenbetreiber tragen, urteilte auch der Bundesgerichtshof. Rüdiger Pamp, Vorsitzender Richter des VII. Zivilsenats:

Rüdiger Pamp: Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts liegt hier in unserem Fall die Ursache für die Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs allein im Obhuts- und Gefahrenbereich der Beklagten.

Philip Raillon: Heißt: In der Regel haftet der Anlagenbetreiber. Die Waschanlage ist nämlich eine Gefahrenquelle. Entsteht beim Waschen ein Schaden, muss deshalb der Betreiber dafür aufkommen. Aus dieser Haftung kommt er nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder raus. Erstens darf er für den Schaden nicht verantwortlich sein, und zweitens darf er keinen Fehler gemacht haben. Beides muss er, also der Anlagenbetreiber, beweisen, so der BGH. Kann er das nicht, trägt er in der Regel die Kosten. Denn der Kunde darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Anlage richtig funktioniert. BGH-Richter Rüdiger Pamp:

Rüdiger Pamp: Dieses Vertrauen war insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Risikobeherrschung gerechtfertigt, weil nur der Anlagenbetreiber Schadensprävention betreiben kann, wohingegen der Kunde regelmäßig sein Fahrzeug der Obhut des Betreibers überantwortet.

Philip Raillon: Im konkreten Fall war die Anlage für einen SUV wie den des Klägers wohl einfach nicht geeignet. Der Waschanlagenbetreiber wusste das nicht. Er hätte aber mehr dafür tun müssen, den SUV zu schützen, etwa indem er beim Hersteller der Anlage nachfragt und nur hätte kleine Autos waschen lassen. Vor Gericht hatte der Betreiber außerdem argumentiert, er habe auf das Risiko für Spoiler hingewiesen. Der im konkreten Fall beklagte Waschanlagenbetreiber, Michael Pruß, vor der Verhandlung:

Michael Pruß: Wir haben vor der Waschhalle ein Schild hängen, wo draufsteht, dass für Heckspoiler keine Haftung übernommen wird.

Philip Raillon: Doch auch das überzeugte die BGH-Richter nicht. Auf dem konkreten Schild hätten schon nicht die nötigen Informationen gestanden. Ob Hinweistafeln mit anderem Text den Betreiber vor den Kosten schützen können, hat der BGH nicht entschieden. Insgesamt ist das Urteil für Autofahrer positiv. Wenn ihr Auto in der Waschstraße beschädigt wird, können Sie künftig leichter Schadensersatz verlangen. Doch Vorsicht: Nicht für jeden Schaden haften die Anlagenbetreiber. Wenn die Autofahrer selbst etwas falsch machen, also etwa der Heckspoiler nicht richtig angebracht ist oder ein Außenspiegel wackelt, können Sie am Ende weiterhin auf der Reparatur sitzen bleiben. Das hängt dann aber vom jeweiligen Einzelfall ab.

Egzona Hyseni: Es lohnt sich also, kurz zu prüfen, ob am Auto wirklich alles in Ordnung ist, bevor Sie es in die Waschanlage stellen. Ein Beitrag von Philip Raillon.

Im nächsten Fall geht es um Facebook. 2021 wurde bekannt, dass es bei Facebook ein riesiges Datenleck gegeben hatte. Unbekannte hatten die Daten von weltweit 533 Millionen Facebook-Nutzern abgegriffen mittels Scraping. Allein in Deutschland waren sechs Millionen Nutzer betroffen. Über diesen Fall spreche ich jetzt mit meinem Kollegen Kolja Schwartz. Hallo Kolja, kannst du uns mal erklären – worum ging es eigentlich in dem Fall?

Kolja Schwartz: Es ging um eine Einstellung bei Facebook. Damit fing alles an. Das war eine Einstellung, die es den Nutzern ermöglicht hat, dass ihr Profil mit Hilfe ihrer Telefonnummer gefunden wurde. Manche kennen diese Einstellung sicherlich. Da geht es darum, Kontakte zu knüpfen, Freunde bei Facebook zu finden. Und diese Einstellung haben sich Unbekannte zunutze gemacht und haben große Mengen Telefonnummern bei Facebook einfach hochgeladen, also wahllos computergenerierte Nummern. Und die Unbekannten haben dann zu den Nummern, die da passten, Profile bekommen: also Name, Geschlecht, Land. Das Ganze nennt man deswegen Scraping. Das hast du ja im Titel angesprochen, weil sie das nicht illegal gemacht haben, denn sie haben sich da nicht reingehackt in die Systeme von Facebook. Sondern sie haben sich einfach diese Einstellung zunutze gemacht, Nummern hochgeladen, Daten bekommen, komplette Profile gehabt, also zusammengekratzt. Sie haben sich die Daten sozusagen herausgekratzt aus dem System bei Facebook. Und diese Daten haben sie dann im Internet veröffentlicht. Du hast es gesagt, es ging um 533 Millionen Daten, allein sechs

Millionen in Deutschland wohl. Und ja, das hat bei vielen dann dazu geführt, dass sie diese SMS kriegen, auch ich kriege dauernd diese SMS. Ich weiß nicht, ob ich da auch betroffen bin, ich hab's noch nicht geprüft. Ich weiß nicht, ob das auch an diesem Facebook-Datenleck lag. Aber viele kriegen diese Nachrichten: „Papa schreib' mir mal bei WhatsApp. Oder Ihr Paket hängt im Zoll. Bitte zahlen Sie 1,90 Euro unter diesem Link.“ Und so weiter. Also, da gibt es ganz viele Nachrichten und deswegen haben viele Menschen geklagt, die haben gesagt, das lag an diesem Datenleck bei Facebook. Und einer der Kläger ist jetzt hier bis nach Karlsruhe gekommen.

Egzona Hyseni: Ja, ich habe tatsächlich mal überprüft, ob ich betroffen bin oder nicht. Bin ich zum Glück nicht. Ich hatte ja auch meine E-Mail-Adressen eingegeben. Wie kann man eigentlich rausfinden, ob man da betroffen ist?

Kolja Schwartz: Genau, da kann man im Internet mal gucken, zum Beispiel auf der Seite der Verbraucherzentrale oder bei Stiftung Warentest. Die geben Tipps, wie das geht. Facebook selber bietet es tatsächlich auch an, dass man das überprüft und da seine Telefonnummer eingibt und dann guckt. Und es gibt so andere Seiten von Unis oder so. Aber das stößt man drauf, wenn man im Internet einfach mal danach sucht.

Egzona Hyseni: Und was hat der BGH jetzt eigentlich entschieden?

Kolja Schwartz: Der BGH hat gesagt, dass schon ein kurzfristiger Verlust der Kontrolle über die Daten ein Schaden sein kann und eben zum immateriellen Schadensersatz führen kann. Wenn meine Daten, oder wenn der Kläger nachweisen kann, dass er die Kontrolle über seine Daten, in dem Fall also seine Telefonnummer, hier verloren hatte, auch wenn es nur für einen kurzen Zeitraum war, dann ist das ein Schaden für ihn, wenn er nachweisen kann, dass er vorher die Kontrolle hatte. Also klar, wenn jemand seine Telefonnummer sowieso überall preisgibt und im Internet zu stehen hat, dann hat es ja nichts mit diesem Datenleck zu tun. Aber wenn er vorher die Kontrolle hatte und dann wird es plötzlich die Nummer im Internet veröffentlicht, dann verliert man natürlich die Kontrolle über diese Daten, also die Telefonnummer. Und dann ist das ein Schaden. Und das ist so ein bisschen das Neue. Der BGH hat gesagt, so sieht es die Datenschutzgrundverordnung vor. Deswegen gibt es da gar keine Zweifel, und allein das ist der Schaden. Und man muss nicht noch nachweisen, dass man tatsächlich irgendwie dadurch viele Anrufe oder SMS bekommen hat oder dadurch irgendwie ein Problem hatte in seinem Leben. Sondern das allein

reicht, dass man diese Kontrolle verloren hat. Jetzt muss die Vorinstanz noch mal ran. Die muss klären, ob er überhaupt ein Verstoß vorlag von Facebook? Also hat Facebook gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßen? Aber in meinen Augen hat auch da der BGH schon ordentliche Segelanweisungen gegeben. Also er hat gesagt, dass bei dieser Auswahl, die man da bei Facebook treffen konnte, möchte man gefunden werden durch seine Telefonnummer. Wer darf das? Da war immer so voreingestellt: *alle*. Und da hat der BGH gesagt: Diese Voreinstellung: *alle*, die dürfte wohl schon irgendwie gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstoßen. Und das ist dann wahrscheinlich schon der Grund, warum man sagen kann: Facebook hat hier gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßen. Aber die Vorinstanz muss das jetzt noch mal prüfen, ob vielleicht der Kläger doch wirksam eingewilligt hat in diese Datenweitergabe, oder ob das eben nicht der Fall war. Und dann muss die Vorinstanz noch klären, wieviel Geld der Kläger ganz konkret bekommt. Aber auch da hat der BGH schon eine ordentliche Segelanweisung gegeben und hat gesagt ja, so etwa hundert Euro dürften das sein.

Egzona Hyseni: Ich war am Montag ja auch selbst vor Ort bei der Urteilsverkündung des BGH. Und da hat der Rechtsanwalt von Meta, Martin Mekat, mir gesagt, Meta sei zuversichtlich, dass der Rechtsstreit zugunsten von Meta ausgeht. Da war ich, ehrlich gesagt, ein bisschen überrascht auch nach dem, was du jetzt noch gesagt hast mit den Segelanweisungen. Da hatte ich den BGH eigentlich eher so verstanden, dass die Chancen ganz gut stehen, diesen Datenschutzverstoß zu bejahen. Ist an dieser Erwartung oder an dieser Hoffnung von Meta irgendwas dran. Ist das realistisch?

Kolja Schwartz: Also ich glaube, nein. Ich habe den Ton ja auch gehört. Und Facebook hat das dann auch noch mal schriftlich rumgeschickt. Mein Eindruck ist eher, dass die dadurch, weil sie vorgeben, diese Hoffnung zu haben, verhindern wollen, dass jetzt sehr viele Menschen noch klagen. Denn man muss wissen, Ende des Jahres verjährt das Ganze sehr wahrscheinlich, das ist auch ein bisschen umstritten, aber wahrscheinlich verjährt das Ende des Jahres. Und das heißt, viele Menschen könnten jetzt durch das Urteil am BGH animiert werden, da noch zu klagen, wenn sie auch betroffen sind. Immerhin sechs Millionen Menschen in Deutschland. Und ich glaube, Facebook will mit dieser Aussage, die Leute ein bisschen hinhalten oder abschrecken, damit sie das eben nicht tun. Denn wenn die Vorinstanz das dann tatsächlich endgültig entschieden hat, und ich glaube ganz klar, dass für den Kläger ausgehen wird, dann ist es natürlich für viele zu spät, wenn sie dann erst klagen.

Egzona Hyseni: Das heißt, was bringt mir dieses Urteil vom BGH jetzt als Verbraucherin eigentlich ganz konkret?

Kolja Schwartz: Ja, also, wenn ich betroffen bin - und das sollte jeder vielleicht einfach mal überprüfen – kann er sich natürlich überlegen, ist ihm das eine Klage wert. Also 100 Euro könnte er da eventuell bekommen, wenn man zum Beispiel eine Rechtsschutzversicherung hat, sollte man das auf jeden Fall machen, würde ich sagen. Wenn man die nicht hat, dann muss man sich das überlegen. Aber es gibt große Kanzleien, die sind darauf spezialisiert, und da kann man sich, glaube ich, einfach mal informieren. Und wenn man bis Ende des Jahres diese Klage auf den Weg bringt, hat man, glaube ich, gute Chancen da, was zu bekommen, ohne dass ich es den Menschen jetzt natürlich versprechen kann, denn es gibt eben noch diese kleine Hürde. Die Vorinstanz muss noch einmal ran. Aber durch diese 100 Euro hat der BGH auch ein bisschen die Erwartungen gedämpft, dass da auch richtig hohe Summen rauskommen. Von daher muss das natürlich jeder für sich überlegen, ob er dafür den Aufwand auch aufnimmt und da klagt. Also zum Teil hatten Kläger, glaube ich, 1.000 Euro manche auch 3.000 oder 5.000 Schadensersatz beantragt, also immateriellen Schadensersatz, um den es ja hier geht. Und da haben die Richter eben mit dieser Segelanweisung etwa hundert Euro auch ein bisschen den Riegel vorgeschoben. Sie haben gesagt, dieser immaterielle Schadensersatz, der soll eben den Schaden ausgleichen, den man damit hatte. Aber der soll jetzt nicht irgendwie abschrecken oder so. Nur andersrum gedacht: Für Facebook oder für Meta, den Mutterkonzern von Facebook, sind natürlich auch diese hundert Euro sehr schmerzhaft, wenn da sehr viele Menschen, eventuell sogar im schlimmsten Fall für Facebook, bis zu sechs Millionen Menschen klagen.

Egzona Hyseni: Ja, vielen Dank, Kolja. Jeder kann also mal nachschauen, ob er auch von dem Datenleck betroffen war. Und falls ja, hat man noch bis Ende des Jahres Zeit, gegen Meta zu klagen und Schadensersatz zu fordern.

Und der nächste Fall, den der Bundesgerichtshof entschieden hat, ist was ganz Besonderes. So einen Fall gab es wirklich selten. Verurteilt wurde nämlich ein Familienrichter wegen Rechtsbeugung. Er hatte während der Corona-Pandemie die Maskenpflicht an zwei Schulen aufgehoben, weil er das Kindeswohl gefährdet sah. Das Problem war, er hatte im Vorfeld selbst gezielt dafür gesorgt, dass der Fall auf seinem Tisch gelandet ist. Schon die Verhandlung war sehr eindrücklich. Es gab einen riesigen Zuschauerandrang,

manche schafften es gar nicht erst in den Verhandlungssaal. Und nach der Verhandlung stießen sogar Fans des Richters vor dem Gericht mit Sekt auf ihn an. Das Urteil dürfte die aber wohl nicht gefreut haben. Mein Kollege Christoph Kehlbach berichtet.

Christoph Kehlbach: April 2021 die Corona-Pandemie war noch in einer Hochphase. Da sorgte der Beschluss eines Familienrichters aus Weimar für Schlagzeilen. Er hatte es zwei Schulen in seinem Gerichtsbezirk untersagt, Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus gegenüber den Schülerinnen und Schülern anzuordnen. Zu deren Wohl, wie er sagte. Mindestabstände, Masken und Testpflicht sollten für sie nicht mehr gelten. Das Problem: Für eine solche Entscheidung war er als Familienrichter überhaupt nicht zuständig. Aber er wollte genau so eine Entscheidung treffen, um öffentlichkeitswirksam ein Zeichen zu setzen, wie er sagt – zum Wohl der Kinder. Es kam heraus: Der Richter selbst hatte sich zuvor zielgerichtet bemüht, einen passenden Fall auf den Tisch zu bekommen und über seine private E-Mailadresse Kontakt zu Gutachtern aufgenommen, die als maßnahmenkritisch galten. Das alles wohlgemerkt, noch bevor es überhaupt einen Fall zu entscheiden gab. Als er dann einen Fall hatte und seine Corona-Entscheidung verkündete, wurde sie von Kritikern der Corona-Maßnahmen bejubelt. Juristen waren entsetzt. Dieser Beschluss hatte in der höheren Instanz keinen Bestand, aber mehr noch. Das Landgericht Erfurt verurteilte den Familienrichter außerdem wegen Rechtsbeugung. Zwei Jahre auf Bewährung, weil er das ihm übertragene und eigentlich neutral auszuübende Richteramt zielgerichtet missbraucht habe. Das höchste deutsche Strafgericht, der Bundesgerichtshof in Karlsruhe, hat diese Verurteilung bestätigt. Denn der Richter habe massiv gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze verstoßen. Bei der Urteilsverkündung in Karlsruhe sagte die Vorsitzende Richterin am BGH Eva Menges:

Eva Menges: Neutralität der Richter ist für den Rechtsstaat und das Vertrauen der Bürger in dessen Bestand von herausragender Bedeutung. In seiner konkreten Ausprägung war der Verstoß gegen die Neutralitätspflicht hier massiv. Der Angeklagte zog ein Verfahren unter Umgehung prozessualer Sicherungsmaßnahmen gegen eine Entscheidung des Richters in eigener Sache planmäßig an sich, um eine von Beginn an vorgefasste Entscheidung zu treffen. Damit missbrauchte er, wie die Strafkammer in ihrer rechtlichen Würdigung zutreffend ausführt, die ihm als Richter durch die Verfassung zugesprochene Machtposition.

Egzona Hyseni: Mit der BGH-Entscheidung ist die Verurteilung des Familienrichters zu einer Bewährungsstrafe rechtskräftig. Als Richter wird er

nicht mehr arbeiten und die Pensionsansprüche hat der 61-Jährige auch verloren. Das war ein Beitrag meines Kollegen Christoph Kehlbach.

Und das war er auch schon, der Radioreport Recht für diese Woche. Wenn Sie Kritik oder Anregungen an uns haben, schreiben Sie uns gerne an unsere E-Mail-Adresse redaktion.recht@swr.de. Mein Name ist Egzona Hyseni. Ich sage Tschüss und bedanke mich fürs Zuhören.